

KAPITEL 30:

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FISCHEREIERZEUGNISSEN ODER FISCHEREIERZEUGNISSEN AUS MUSCHELN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND UND DIE GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/2292 UNMITTELBAR VON EINEM KÜHL-, FABRIK- ODER GEFRIERSCHIFF, DAS UNTER DER FLAGGE EINES DRITTLANDES FÄHRT, IN DIE UNION VERBRACHT WERDEN (MUSTER FISH/MOL-CAP)

LAND		Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU							
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/ Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC- Bezugsnummer						
		I.3. Zuständige oberste Behörde	QR-Code						
		I.4. Zuständige örtliche Behörde							
		I.5. Empfänger/ Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode							
			I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode						
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion		Code		I.10. Bestimmungsregion		Code		
	I.11. Versandort Name Anschrift Land	Registrierungs- /Zulassungsnr.	ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land				Registrierungs- /Zulassungsnr.	ISO-Ländercode
	I.13.		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports						
I.15.		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle							
		I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelpapiers						Code ISO-Ländercode	
I.18.									
I.19.									
I.20. Zertifiziert als/für		<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/> Konservenindustrie <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung							
I.21.		I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt							
		I.23.							
I.24. Gesamtzahl der Packstücke		I.25. Gesamtmenge		I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)					
I.27. Beschreibung der Sendung									
KN-Code	Art	<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Anzahl Packstücke	Nettogewicht	Chargen-Nr.	Art der Verpackung	Art der Behandlung		
		Datum der Gewinnung/Erzeugung							

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-MOL-CAP

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC- Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden, folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie wurden gemäß diesen Anforderungen erzeugt, insbesondere ist das Schiff in der Liste der Schiffe aufgeführt, aus denen der Eingang in die Union gestattet ist („EU-gelistet“). b) Das Schiff befolgt allgemeine Hygieneanforderungen, führt ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durch, wird regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert und ist als in der Union zugelassener Betrieb geführt. c) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch einwandfrei gefangen und an Bord gehandhabt, angelandet, gehandhabt und ggf. zubereitet, verarbeitet, gefroren und aufgetaut. Eingeweide und Teile, die die öffentliche Gesundheit gefährden können, wurden so rasch wie möglich entfernt und von den für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen ferngehalten. d) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken erfüllen die Hygienestandards von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 [erfüllen die Hygienestandards von Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽¹⁾ sowie, sofern zutreffend, die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission. e) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert. f) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet. g) Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, erfüllen die speziellen Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. h) Die Fischereierzeugnisse entsprechen den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, falls aus Aquakultur, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet. i) Für Fischereierzeugnisse aus Wildfang oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken bestehen Wildfangüberwachungsregelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Unionsvorschriften über Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln sowie über Pestizidrückstände und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. 		

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-MOL-CAP

	<p>j) Gefrorene Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden bei einer Temperatur von $-18\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder darunter im gesamten Erzeugnis gelagert. Ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, dürfen jedoch bei einer Temperatur von $-9\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder darunter gelagert werden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.2.: Eine nach Ihrem eigenen Schema vergebene einmalige Dokumentnummer.</p> <p>Feld I.5.: Name und Anschrift (Straße, Ort und Postleitzahl) der natürlichen oder juristischen Person im Bestimmungsmitgliedstaat, für die die Sendung direkt eingeführt wird.</p> <p>Feld I.7.: Der Flaggenstaat des Schiffs, das diese Bescheinigung ausstellt.</p> <p>Feld I.11.: Der Name und die Zulassungsnummer des Schiffes, wie gemäß Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission, von dem die Fischereierzeugnisse unmittelbar in die Union verbracht werden.</p> <p>Feld I.20.: Kreuzen Sie „Konservenindustrie“ an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei $-9\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder bei bis zu $-18\text{ }^{\circ}\text{C}$ eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie „Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ oder für die sonstigen Fälle „Weiterverarbeitung“ an.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106. „Art der Behandlung“: Geben Sie an, ob gekühlt, gefroren oder verarbeitet.</p> <p>Teil II:</p> <p>⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p>
	<p>Der Kapitän/Die Kapitänin des Schiffs</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>